



Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für den Lohndruck

1. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Mit der Erteilung des Auftrages anerkennt der Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen. Jeder Auftrag und jede Disposition im Rahmen eines Auftrages hat die vom Auftraggeber gewünschte Art der Veredelung und den Verwendungszweck schriftlich eindeutig zu bezeichnen und alle Angaben zu erhalten, die zur sachgemäßen Ausführung des Auftrages notwendig sind. Die Folgen unrichtiger oder ungenauer Angaben gehen zu Lasten des Auftraggebers. Mündliche oder fernmündliche Aufträge oder Dispositionen oder Dispositionsänderungen sind für den Drucker erst dann verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Ein Auftrag gilt erst an dem Tag für angenommen, an dem die Rohware beim Lohndrucker eingetroffen und vom Auftraggeber endgültig eingeteilt und zur Veredelung (Druck) freigegeben worden ist.

2. Lieferfristen

Eine Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Lieferfristen besteht nur im Falle der ausdrücklichen Zusage des Druckers bei Annahme des Auftrages. Stillschweigende Hereinnahme von Aufträgen mit vorgeschriebener Lieferzeit gilt nicht als Zusage der Lieferfrist. Höhere Gewalt oder behördliche Maßnahmen, welche die Ausführung des Lohndruckauftrages behindern, berechtigen die Druckerei, die Lieferfrist oder die Nachlieferungsfrist angemessen, mindestens aber um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Die Behinderung ist dem Auftraggeber mitzuteilen, falls sie voraussichtlich länger als eine Woche dauert. Dies gilt auch bei sonstigen Betriebsstörungen aller Art. Treten der Auftraggeber oder die Druckerei vom Vertrag zurück, oder tritt ein Schadensereignis ein, das die Erfüllung des Vertrages unmöglich macht, dann hat die Druckerei Anspruch auf Vergütung der bis zur Erklärung des Rücktrittes bzw. bis zum Eintritt des Schadensereignisses geleisteten bzw. begonnenen Veredelungsarbeiten.

3. Versicherung

Der Auftraggeber hat grundsätzlich selbst für die Versicherung der zur Veredelung bestimmten Waren zu sorgen, ebenfalls für die Transportversicherung.

4. Frachten

Die Lohndruckpreise verstehen sich ab Druckerei; Frachtkosten für die Anlieferung der Rohware und für die Ablieferung der Fertigware hat der Auftraggeber zu tragen.

5. Adjustierung und Verpackung

Die Lohndruckpreise verstehen sich ohne Adjustierungs- und Verpackungskosten; diese werden zu Selbstkosten gesondert berechnet.

6. Mustermaterial

Mustermaterial – auch Malcolorits und Druckklappen – wird zu Selbstkosten berechnet. Die Druckerei ist berechtigt, von der Rohware und von der Fertigware Muster zu entnehmen. Kollektionen, welche der Druckerei gehören, bleiben ihr Eigentum und sind auf Verlangen zurückzustellen.

7. Exklusivdessins

Für Exklusivdessins gilt im Inland eine Schutzfrist für die Dauer einer Saison, für welche das Dessin gedruckt wird, längstens aber für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tag der Auftragserteilung für die Gravur bzw. für die Herstellung der Schablonen. Wünscht der Auftragsgeber eine über die Schutzfrist hinausgehende Reservierung eines bestimmten Dessins, dann hat er dies rechtzeitig – spätestens 14 Tage vor Ablauf der Schutzfrist – der Druckerei schriftlich mitzuteilen. Beim Filmdruck kann die Druckerei nach Ablauf der Schutzfrist und ihrer allfälligen Verlängerung die Schablonen ausscheiden, um ein übermäßiges Anwachsen des Schablonenlagers zu vermeiden. Über ausgeschiedene Schablonen hat der Auftraggeber binnen vier Wochen zu verfügen, andernfalls kann der Lohndrucker sie nach Belieben verwerten. Die Kosten für die Herstellung der Schablonen gehen zu Lasten des Auftraggebers; sie sind sofort zur Zahlung fällig.

8. Dessinschutz

Hat der Auftraggeber der Druckerei eigene Druckvorlagen zur Gravur übergeben, dann werden sie als sein Eigentum angesehen; der Auftraggeber hat die Druckerei schad- und klaglos zu stellen, wenn sie von dritter Seite wegen Verletzung des Dessinschutzes, wegen unlauterem Wettbewerb u. dgl. in Anspruch genommen wird.

9. Mängelrüge

Kommt der Auftraggeber durch fehlerhaften Druck oder durch unsachgemäße Vor- oder Nachbehandlung (bei all-in-Druck) nachweisbar zu Schaden, dann hat er Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Die Haftung der Druckerei für Sachmängel ist branchenüblich ausgeschlossen (Haftungsausschluss) für

- a) Mängel, die auf die Beschaffenheit der Rohware zurückzuführen sind, weil z.B. ungeeignete Schlichtemittel verwendet wurden;
- b) den einwandfreien Ausfall von Ware, die nicht in der Druckerei selbst vorbehandelt, wie vergeblichtet oder vorgefärbt wurden; dasselbe gilt bei fremder Nachbehandlung;
- c) unterschiedlichen Druckausfall, wenn die Rohware aus Fasern verschiedener Herkunft besteht oder ungleiche Garnbeschaffenheit oder Web- oder Wirkfehler aufweist u. dgl.;
- d) geringfügige Farbabweichungen im gleichen Colorit von Stück zu Stück oder von Lieferung zu Lieferung; unvollkommene Echtheiten (licht-, wasser-, reib-, wasch- und schweißecht, usw.). Wenn die möglichen Echtheitsgrade der zur Verfügung stehenden Farbstoffe beschränkt sind;
- e) fadengeraden Druck bzw. fadengerades Ausrüsten oder Legen;
- f) unvollständigen Durchdruck
- g) eine geringere als die vorgeschriebene Fertigbreite, wenn die verlangte Fertigbreite nicht ohne Schädigung der Ware erzielt werden können;
- h) ein bestimmtes Längenmaß der Fertigware und
- i) Mängel im Druck und in der Ausrüstung, wenn die mangelhafte Ware 5% pro Druckauftrag disponierter Gesamtmenge nicht übersteigt; eine Verminderung des Drucklohnes erfolgt nur dann, wenn die erwähnten Toleranzen überschritten werden.

Reklamationen sind unverzüglich – spätestens jedoch binnen acht Tagen nach Warenerhalt – schriftlich und durch entsprechendes Beweismaterial begründet zu erheben. Verspätete Reklamationen oder wenn die Ware bereits zerschnitten oder weiterverarbeitet wurde, werden nicht anerkannt. Nach dem Versand im Export ist jede Reklamation ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat daher zum Export bestimmte Waren vor dem Versand in der Druckerei auf allfällige Fehler zu überprüfen und in der Druckerei zu übernehmen, wenn er auf das Recht zu reklamieren nicht verzichten will. Ist bei berechtigter Reklamation die Verbesserung der bemängelten Ware nicht möglich, dann steht es der Druckerei frei, entweder den Drucklohn für die mangelhafte Druckware zu ermäßigen oder die bemängelte Ware zum Rohwarenpreis des Auftraggebers, der nachzuweisen ist, selbst zu übernehmen oder innerhalb angemessener Frist Ersatzware bereitzustellen. Jeder weitere Schadenersatz wie etwa für entgangenen Gewinn, Regien, usw. ist ausgeschlossen. Einigen sich Auftraggeber und Lohndrucker im Falle einer Reklamation nicht, so ist die Streitsache zuerst einem fachmännischen Schiedsgericht vorzulegen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden.

10. Pfand- und Zurückhaltungsrecht

Mit der Übergabe der zum Lohndruck bestimmten Waren bestellt der Auftraggeber dem Lohndrucker wegen aller seiner Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung ein vertragliches Pfandrecht. Dem Lohndrucker steht überdies für alle seine gegenwärtigen und künftigen Forderungen, auch wenn sie noch nicht fällig sein sollten, das Zurückbehaltungsrecht an der ihm übergebenen Ware zu. Der Auftraggeber bestätigt durch den nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilten Lohndruckauftrag, dass die von ihm zum Lohndruck übergebenen Waren sein pfandfreies Eigentum sind, und dass keine Anweisungen oder Verpflichtungen vorliegen, welche die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes ausschließen würden.

11. Zahlungsbedingungen

Die Lohndruck- und sonstigen Veredelungspreise verstehen sich zahlbar netto ohne Skonto nach Erhalt der Rechnung. Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, gelten nicht als Barzahlung. Sie werden nur gegen Erstattung der Bank-, Diskont-, und Einziehungsspesen angenommen und unter Vorbehalt des Einganges gutgeschrieben. Ihre Laufzeit darf drei Monate nicht überschreiten. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen berechnet. Alle durch Zahlungsverzögerung entstandenen Mahnkosten gehen zu Lasten des Käufers. Die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen ist unzulässig.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist für beide Parteien der Standort der Druckerei; Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der Firma der Druckerei. Bei gerichtlichen Streitigkeiten aus Lohndruckgeschäften gilt der Gerichtsstand der Druckereifirma als vereinbart.

13. Rechtsgrundlage

Auf dieses Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht anzuwenden.